

Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht / Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Angaben zum Grundstück zu dem die Akteneinsicht /Aktenauskunft erfolgen soll

Straße, Nr.: _____ PLZ - Ortsteil: _____

Angaben zum Antragsteller

Angaben zum Rechnungsempfänger wie Antragsteller

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Name: _____

Firma: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Telefon: _____

Die Akteneinsicht / Aktenauskunft soll erfolgen in meiner Eigenschaft als:

- | | | | |
|--|---|-------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer/in | <input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in | <input type="checkbox"/> Mieter/in | <input type="checkbox"/> Makler/in |
| <input type="checkbox"/> Verwalterin/in | <input type="checkbox"/> Bauleiter/in | <input type="checkbox"/> Student/in | <input type="checkbox"/> Sonstige |
| <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r | <input type="checkbox"/> Unternehmer/in | | |
| <input type="checkbox"/> Sachverständige/er im Auftrag des Amtsgerichtes | <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt/wältin / Notar/in | | |

Umfang der Akteneinsicht:

Welche speziellen Informationen werden gewünscht?

Dazu beantrage ich Akteneinsicht in nachfolgende Aktenteile.

- Vorbescheids- und Baugenehmigungsakte sowie Nachträge und Verlängerungen
- Antragsunterlagen
 - Schriftverkehr
 - Unterlage zur Bauüberwachung (z.B. Abnahme)
 - Bautechnische Unterlagen (z.B. Statik, Wärmeschutz, Brandschutz)
- sonstige Aktenteile
- Abgeschlossenheitsbescheinigung einschließlich Ergänzungsbescheinigung
 - _____
- gesamte Akte zum o. g. Grundstück

Begründung zum Antrag auf:

Hinweis:

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung, dass es Zweck des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) ist, durch ein umfassendes Informationsrecht das in den Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass die Akteneinsicht in vollständige Akten im Regelfall sehr aufwendig ist und damit für Sie erhebliche Kosten entstehen können. Bitte beschränken Sie daher den Umfang der Unterlagen in die Sie Einsicht nehmen möchten auf das für Sie erforderliche Maß und machen Sie den Umfang dieser Unterlagen so eindeutig wie möglich im Antrag kenntlich.

Soweit Sie von dem Betroffenen/n der Akteneinsicht, im Regelfall der Eigentümer / die Eigentümerin / die Eigentümergemeinschaft des Grundstückes, eine Einverständniserklärung zur Akteneinsicht vorlegen können, ist eine Anhörung des Betroffenen grundsätzlich nicht notwendig, was der Beschleunigung des Verfahrens dient.

Auch müssen eventuell geheimhaltungsbedürftige Aktenteile nicht unkenntlich gemacht oder abgetrennt werden, was ebenfalls zur Reduzierung des Aufwandes der Akteneinsicht und der Gebühren führt.

Gemäß § 22 des IFG wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 7 IFG die durch Akteneinsicht oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Gemäß § 16 Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung (VgebO) sind Akteneinsicht oder Aktenauskunft sowie das Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung für Akteneinsicht richtet sich nach Tarifstelle 1004 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenordnung. Danach ist zu erheben für

- | | |
|--|-------------|
| 1. einfache Akteneinsicht | 5 – 100 € |
| 2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind | 100 – 250 € |
| 3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind | 250 – 500 € |

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Datum /Unterschrift: _____

Hiermit bestätige ich, dass die Akteneinsicht / Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) am _____ in der Zeit von _____ bis _____ erfolgte.

Datum /Unterschrift: _____